

# **Kirche und Gesellschaft**

Herausgegeben von der  
Katholischen Sozialwissenschaftlichen  
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 106

## **Hilfloses gleich rechtloses Leben?**

– Überlegungen  
zur Humanität des Rechtsstaates –

von Daniel Rhonheimer

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die  
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle  
Viktoriastraße 76  
4050 Mönchengladbach 1

**Redaktion:**  
**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle**  
**Mönchengladbach**

In einer seiner letzten Vorlesungen zum Allgemeinen Staatsrecht an der Universität Zürich erklärte der auch als Wegbereiter für das Schweizerische Frauenstimmrecht bekannte Schweizer Staatsrechtler Professor Werner Kägi: „Wenn durch eine Legalisierung der Abtreibung menschliches Lebensrecht prinzipiell in Frage gestellt wird, dann ist es nicht nur nicht mehr verantwortbar, sondern dann hat es überhaupt keinen Sinn mehr von Menschenrechten zu sprechen, geschweige denn, letztere überhaupt noch begründen zu wollen.“ Beifall erntete der mutige Rechtsprofessor nicht. Dieses eher kleine, aber bedeutungsvolle Ereignis ist der Anknüpfungspunkt von Überlegungen, bei denen es um den Zusammenhang zwischen einem umfassenden Schutz menschlichen Lebens – vor allem des hilflosen – und der grundsätzlichen Begründbarkeit von Menschenrechten und damit auch des Rechtsstaates geht.

### **Menschenrechte als überstaatliche Rechtsgrundsätze**

Gerade anhand des Rechts auf Leben, des Rechts auf Existenz für jeden Menschen, läßt sich die eigentliche Begründungsschwäche, ja die Fatalität einer aufklärerisch verabsolutierten und relativistischen Argumentation in bezug auf Menschenrechte und die sie bestimmende Menschenwürde aufzeigen.

Untersucht man den Terminus Menschenrecht als solchen, so zerfällt er in seine zwei Teile *Mensch und Recht*. Weil nun aber das Leben dasjenige Gut ist, das allen existierenden als auch bloß denkbaren Menschen am gleichartigsten, also in gleichem Umfang und Inhalt, zukommt, und weil gleichzeitig paradoxerweise bei der Diskussion der Abtreibung immer wieder die Frage auftaucht, ob Ungeborene denn überhaupt Rechte und damit eben auch ein Lebensrecht haben könnten, wird einsehbar, warum gerade aktuelle als auch geistesgeschichtliche Erhellungen der Probleme des Rechts auf Leben in besonderer Weise aufzuzeigen vermögen, welche Vorstellungen vom Menschen, seiner Würde und eben auch welche Rechtsvorstellungen heute maßgebend sind. Solche Konzeptionen von Menschsein und Personalität einerseits und vom Wesen von Rechten und ihrer Verwirklichung andererseits machen ja den eigentlichen Kern der heutigen Auseinandersetzung aus.

Eines scheint freilich kaum ein Befürworter des Rechtsstaates bestreiten zu wollen und zu können, nämlich, daß mit dem Begriff der Menschenrechte in seinen universellen Deklarationen sowie seinen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Verankerungen ein schützenswerter, auf das Wesen des Menschen und seiner Würde zielender Sachverhalt gemeint ist, der jenseits jeglicher staatlicher Verfügungsmacht zu bestehen hat. Ob dieser Sachverhalt nun freilich auch rechtliche Konsequenzen hat, darüber gehen fatalerweise die Meinungen nicht nur der Juristen auseinander.

## **Das Lebensrecht als fundamentalstes Menschenrecht**

Das Recht auf Leben und damit der Schutz der biologisch-physischen Existenz ist in der Rechtssprache ein sogenanntes *Voraussetzungsgrundrecht*, das heißt ein Recht, aus dem sich andere Rechte ableiten und ohne das sie nicht denkbar sind. Das zu schützende Rechtsgut Leben ist damit nicht nur das im wahrsten Sinne des Wortes fundamentalste, sondern auch das in der Entwicklung des Menschen zeitlich erste aller Rechtsgüter. Zudem: Bei einem Eingriff in das Recht auf Leben wird nicht nur einfach ein Grundrecht unter anderen angetastet, sondern mit diesem Grundrecht wird auch gleich der Rechtsträger als solcher, nämlich der individuelle Mensch beseitigt. Eine solche Grundrechtsverletzung, die Beseitigung der physischen Existenz ist zudem unwiderruflich und irreparabel: Der betroffene Mensch scheidet als Rechtssubjekt definitiv aus der Rechtsgemeinschaft aus, was bei allen anderen Grundrechtsverletzungen auch im schlimmsten Falle nie die Folge ist. Wenn nun das „menschliche Leben“, wie das Bundesverfassungsgericht es formuliert hat, innerhalb der grundgesetzlichen und menschenrechtlichen Ordnung „einen Höchstwert darstellt, wenn es die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller andern Grundrechte“<sup>(1)</sup> ist, so erscheint es doch schon aus rechtlich-systematischen, ja auch aus logischen Gründen einleuchtend, daß diesem fundamentalen Voraussetzungsgrundrecht ein spezieller Schutz nicht nur hinsichtlich seiner Realisierung und Konkretisierung in den verschiedensten Lebenssituationen zukommen muß, sondern daß auch sein Trägerkreis – die Grundrechtsfähigen – in besonderer Weise nicht eingeeengt werden darf.

## **Umfassende Grundrechtsträgerschaft für das Recht auf Leben**

Denn, und dieser Feststellung kann eigentlich vernünftigerweise gar nicht widersprochen werden, das Rechtsgut Leben kommt allem menschlichen Leben auf jeder Entwicklungsstufe gleichermaßen zu, sofern nur menschliches Leben als solches existiert und zwar gleich, ob als selbständiges oder abhängiges, ob als hilfloses oder mächtiges, ob als uraltes oder blutjunges, als geniales oder geistig beschränktes, als für die Umwelt sichtbar geborenes oder im Mutterschoß geborgenes. Umgekehrt müssen bei einigen Freiheitsrechten, etwa der Pressefreiheit, oder vor allem auch bei den umstrittenen Sozialrechten die zu schützenden Rechtsgüter nach analogen Prinzipien definiert und damit auf einen je verschiedenen Trägerkreis auch unterschiedlich angewandt werden. So können ja auch politische Grundrechte, so etwa das Wahlrecht, Staatsbürgern und Ausländern nicht in gleichem Maße zukommen. Das Recht auf Leben hingegen beinhaltet als Rechtsnorm den Schutz jenes Elementes bzw. jenes Rechtsgutes, welches allen Menschen, unabhängig von Geschichte und kulturellem,

geographischem und sozialem Raum gleichermaßen zukommt. Dieses Rechtsgut kann bezüglich seines Trägers – sowohl logisch als auch von der Wirklichkeit her – nicht weiter differenziert werden. Der bloße Wortlaut im Begriff „ungeborenes Leben“, wovon ja auch Abtreibungsbefürworter zu sprechen genötigt sind, macht ja unüberhörbar deutlich, daß das Rechtsgut Leben schon vor der Geburt existiert. Wo aber ein solches Gut existiert, da setzt es auch notwendigerweise einen entsprechenden Träger voraus, eben das menschliche Individuum.

Unter dem Gesichtspunkt Leben können und dürfen beim Menschen keine Unterteilungen und Unterscheidungen gemacht werden, welche es dann sowohl moralisch als vor allem auch rechtlich erlauben würden, unerwünschtes oder hilfloses menschliches Leben anzutasten, geschehe dies nun durch irgendwelche willkürliche Fristen oder auch durch noch so wohlklingende Indikationen.

Die vorangehenden Überlegungen werden auch von den Ergebnissen der modernen Naturwissenschaft gestützt, insbesondere den Forschungen der Genetik (Lejeune), der Embryologie (Blechsmidt), der Gynäkologie und neuerdings auch der Eineiigenzwillingsforschung: Menschliches Leben existiert in seiner Individualität vom Moment der Zeugung an; alle späteren menschlichen Entwicklungen sind nur Aktualisierungen und Ausprägungen einer schon von Anfang an bestehenden Anlage und Individualität.

Versucht man nun trotz der eigentlich evidenten Ausgangslage durch Fristen oder sogenannte Indikationen den Lebensschutz bzw. das Grund- und Menschenrecht auf Leben einzuengen, so heißt dies im Klartext nichts anderes, als daß man gewissen Gruppen von menschlichen Individuen entweder den fundamentalsten Rechtsschutz verweigert oder aber noch schlimmer, aber auch konsequenterweise die Menschenqualität abspricht. Demgegenüber hat einer der bedeutendsten und anerkanntesten deutschen Grundgesetzkommentare, der Maunz-Dürig, festgestellt, daß eine allfällige Kompetenz des Staates oder irgendeines seiner Organe, gewissermaßen Kategorien menschlichen lebensunwerten bzw. rechtlich geschützten Lebens aufzustellen, geradezu ein Schulfall eines Verstoßes gegen Artikel 19 II des Grundgesetzes darstelle, wo es heißt, daß in keinem Falle ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden dürfe.

### **Nationalsozialistische Befehlsordnung und „unwertes“ Leben**

Gegenüber einem Rechtsdezisionismus und Gesetzespositivismus, wonach es im freien Ermessensentscheid des Gesetzgebers liegt, die Inhalte und die Träger eines Grundrechtes festzulegen, muß eine wirklich menschenrechtliche Grundordnung daran festhalten, daß gesetzliche Abstufungen und Kategorien menschlichen Lebens und seines Schutzes

nicht nur ethisch verwerflich und rechtsstaatlich unzulässig, sondern auch ganz einfach eben im wahrsten Sinne des Wortes nicht wirklichkeitsgemäß, nicht existent sind und damit auch nicht gesetzesfähig und rechtsverbindlich sein können. Es ist im übrigen genau dieser Sachverhalt, der es im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß erst ermöglichte, die nationalsozialistischen Menschenmorde als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Völkermord abzuurteilen. Es ist ein heute bezeichnenderweise totgeschwiegenes Faktum, daß Hitler und seine sogenannte Gesetzes- und Befehlsgebung nicht nur das jüdische vom zu schützenden menschlichen Lebensgut ausnahm, daß er nicht nur die Geisteskranken und Schwerbehinderten in sogenannten Ärztekliniken als „lebensunwerte Ballastexistenzen“ umbringen ließ, sondern daß er auch seinem Reichsärztführer Wagner schon 1933 „zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ die Genehmigung erteilte, dafür zu sorgen, daß „die Schwangerschaftsunterbrechung anzuwenden sei“<sup>(2)</sup>. Konfrontieren wir diesen Tatbestand unter staatstheoretischen Gesichtspunkten mit der heutigen Tendenz, Kategorien schützenswerten menschlichen Lebens zur Disposition der Gesetzgebung und dann individueller sogenannter Gewissensentscheidung zu stellen, dann könnte konsequenterweise von dieser Sicht her die damalige Verurteilung nationalsozialistischer Verbrechen als fundamentaler Verstöße gegen die Menschenwürde und Rechtsordnung keineswegs mehr so selbstverständlich erscheinen. Genau zu diesem Schluß kommt beispielsweise der berühmte Rechtsphilosoph und Kantianer Julius Ebbinghaus: Er findet es etwas „trivial“, daß, nachdem „ein im tatsächlichen Besitz einer unumschränkten Gewalt befindlicher Diktator die öffentlich kontrollierte Tötung von Geisteskranken aus dem Gesichtspunkt ihrer sozialen Wertigkeit angeordnet hat, nach seinem Sturze weder die begutachtenden Ärzte noch die ausführenden Organe rechtmäßig bestraft werden können“<sup>(3)</sup> und dürfen. Auf dieser Linie argumentierten damals denn auch die Nürnberger Verteidiger der Kriegsverbrecher: Unter der in Kraft stehenden Gesetzes- und Befehlsordnung des Nationalsozialismus hätten die Henker und die Funktionäre weder das Recht „noch gar die Pflicht gehabt, die Befehle des Diktators auf ihre Rechtmäßigkeit nachzuprüfen“<sup>(4)</sup>.

### **Kelsens konsequenter Gesetzespositivismus**

Werden – teilweise in der rechtsphilosophischen Nachfolge Kantscher Systematik – der Inhalt der Menschenrechte und die Menschenwürde rein formal und einseitig formalistisch bestimmt, werden darüber hinaus alle Rechtsnormen als vom Staat nicht auch zu garantierende und ihn bindende, sondern als beliebig und unbegrenztbar zu erzeugende angesehen, so wird man notwendiger- und auch konsequenterweise zu den Schlußfolgerungen von Hans Kelsen, dem einflußreichsten Rechtstheoretiker der

ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, gelangen. In seinen Schriften, vor allem in seinem Hauptwerk der „reinen Rechtslehre“ plädiert Kelsen für eine strenge Trennung von Sein und Sollen. Daraus ergibt sich, daß, „damit ein Gesetz gültig sei, es ohne Bedeutung zu wissen ist, ob sein Inhalt, der durch positive Verfahren festgelegt ist, gerecht oder ungerecht ist“<sup>(5)</sup>).

Wird nun dieser Grundsatz, der zur Begründung parlamentarischer Spielregeln auch durchaus eine wichtige Funktion erfüllen kann, völlig verabsolutiert, so wird damit jegliches staatliches Handeln, auch das totalitäre und verbrecherische, gerechtfertigt. Es ist das Verdienst der ehrlichen und konsequenten Argumentation Kelsens, in seinem Hauptwerk solche Folgerungen, von denen er auch in den Nachkriegsausgaben seines Werkes nicht abgerückt ist, auch ausgesprochen zu haben: Es sei unmöglich, von Menschenrechtsverletzungen oder von staatlichen Unrechtshandlungen zu sprechen, es sei denn ein solcher Unrechtstatbestand „sei eine von der Rechtsordnung bestimmte, rechtlich festgestellte, sozial unerwünschte Handlung oder Unterlassung“. Somit könnten aber auch Freiheitsbeschränkungen „wie im Falle der zwangsweisen Internierung von gemeingefährlichen Geisteskranken in Asylen oder von Personen unerwünschter Gesinnung, Religion oder Rasse in Konzentrationslagern“ nicht als Unrechtstatbestände erklärt werden, sofern nur die zuständige Rechtsautorität entsprechende Normen erlassen habe<sup>(6)</sup>. Diese verabsolutierte Rechts- bzw. Unrechtsentscheidungskompetenz des Staates und dessen unumschränkte Souveränität wird durch einen gleichsam säkularisiert-theologischen Hintergrund abgestützt, was Kelsen in einem anderen Hauptwerk auch betont: „Die Zurechnung eines Unrechts zum Staat, den ich schon damals als die Personifikation der Rechtsordnung erkannte, wäre die gleiche logische Antinomie, die in der Vorstellung einer Sünde Gottes gelegen wäre“<sup>(7)</sup>. Die hier zum Vorschein kommende Übertragung göttlicher Attribute und Allmachtstheologie auf menschlich-politische Sachverhalte gehört seit dem Spätmittelalter zu einer geistesgeschichtlichen Tradition der Staats- und Rechtsbegründung, welche vor allem auch in der deutschen Geistes- und Rechtstradition ihre Spuren hinterlassen hat. Thomas von Aquin wies schon in den Anfängen solcher Staatsvergöttlichung auf die Unzulässigkeit und Gefährlichkeit solcher Argumentation hin: „Gottes Macht ist sein Gutsein. Darum kann er seine Macht nicht anders denn gut gebrauchen. Dies ist aber bei den Menschen nicht zu finden. Darum genügt es nicht zur Glückseligkeit, daß der Mensch Gott ähnlich werde in der Macht, es sei denn, daß er ihm auch ähnlich werde im Gutsein“<sup>(8)</sup>.

Im Gegensatz zu Kelsen revidierte der sozialdemokratische Strafrechtler und Rechtsphilosoph Gustav Radbruch unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Perversion elementarster Rechtsgrundsätze seine ursprünglich positivistische und relativistische Rechtseinstellung nach dem Zweiten Weltkrieg: „Wenn Gesetze den Willen zur Gerechtigkeit

bewußt verleugnen, z.B. Menschenrechte nach Willkür gewähren und versagen, dann fehlt diesen Gesetzen die Geltung, ... dann müssen auch Juristen den Mut finden, ihnen den Rechtscharakter abzuspochen ... Es kann Gesetze geben mit einem solchen Maß von Ungerechtigkeit, daß ihnen die Geltung, ja der Rechtscharakter abgesprochen werden muß ... Es gibt also Rechtsgrundsätze, die stärker sind als jede rechtliche Satzung, so daß ein Gesetz, das ihnen widerspricht, der Geltung bar ist<sup>(9)</sup>.

Ein in der Neuzeit verabsolutierter Rechtsvoluntarismus und Gesetzespositivismus ist somit der geistige Pate der Ansicht, die Inhalte und Träger der fundamentalsten Menschenrechte, und damit auch des Rechts auf Leben, sollten der beliebigen staatlichen Entscheidung anheimgestellt werden.

### **Der uralte Konflikt zwischen Macht und Recht: Kreon und Antigone**

Wie sehr der Zusammenhang und die Polarität zwischen staatlicher Verfügungsmacht und unverfügbaren Menschenrechten ein universalhistorisches Phänomen ist, macht die Figur der Antigone und ihr unter Aufgabe ihres eigenen Lebens sich vollziehender Einsatz für den toten Körper ihres Bruders Polyneikes in der Konfrontation mit dem Staatsrepräsentanten Kreon deutlich. Sogar noch der tote Polyneikes wird von Antigone gleichsam in Vertretung dessen ehemaliger Lebenswürde in einen Rechtszustand erhoben. Sie vertritt das Recht ihres Bruders auf ein würdiges Begräbnis, ein Recht, das heute in den meisten Rechtsstaaten auch garantiert und einklagbar ist.

Zwei Interpretationen der exemplarischen Tragödiensituation zwischen Antigone und Kreon mögen noch einmal die entscheidenden und gegensätzlichen Positionen von Rechtsobjektivität und Rechtsvoluntarismus markieren. Hegel und mit ihm wohl eine ganze staatsphilosophische und staatsrechtliche Tradition interpretiert den Zusammenprall zwischen Antigone und Kreon dahingehend, daß das in sich gerechtfertigte, eine sittliche Macht darstellende Gesetz des Staates und die „Familienliebe, das Heilige, Innere der Empfindung“ miteinander ringen, so daß zwar „beide unrecht haben, weil sie einseitig sind, damit aber auch beide recht“. Antigone hat demnach moralisch recht, Kreon aber staatlich und rechtlich. Gegen diesen Rechtspositivismus wendet sich nun die Interpretation Goethes, der in einem seiner Gespräche mit Eckermann die Hegelianische Position der Unmöglichkeit von Staatsunrecht entschieden zurückweist: „Man sollte überhaupt nie eine Handlungsweise eine Staats-tugend nennen, die gegen die Tugend im allgemeinen geht. Wenn Kreon den Polyneikes zu beerdigen verbietet ... und damit auch Ursache ist, daß Hunde und Raubvögel die abgerissenen Stücke des Toten umherschleppen und damit die Altäre besudeln, so ist eine solche Menschen und



Götter beleidigende Handlungsweise keineswegs eine Staatstugend, sondern vielmehr ein Staatsverbrechen<sup>10</sup>).

### **Unverfügbarkeit des Lebens als Prüfstein der Menschenrechte**

Unter dem Diktat eines reinen Rechtspositivismus muß der Begriff Menschenrechte letztlich eine bloße Worthülse bleiben, bestenfalls ein Propagandainstrument für politisch gewiß nicht gering zu veranschlagende Menschenrechtsinitiativen in der Tagespolitik. An der Einstellung zum Thema Recht auf Leben entscheidet sich aber das Schicksal der inneren Legitimation der Menschenrechtsproklamationen: Wird menschliches Leben als die Voraussetzung für die Aktualisierung und Erfüllung aller existentiellen Zwecke des Menschen mit ihren entsprechenden einzelnen Grundrechten prinzipiell verfügbar und bleibt damit vor privatem, aber schließlich auch staatlichem Zugriff nicht mehr in seinem Wesenskern geschützt? Wird aber menschliches Leben in irgendeiner seiner Erscheinungsformen nicht mehr dem Schutz der Rechtsordnung unterstellt, dann ist es sowohl von einem logischen als auch von einem ethischen Standpunkt aus nicht mehr gerechtfertigt, vom Schutz allgemeiner Menschenrechte zu sprechen, nachdem gerade in jenem Gute, das allen Menschen gleich eigen ist und damit auch gleich als Recht zukommen muß, Relativierungen und Einschränkungen gemacht werden. Es ist zudem ein soziologisches und moralisches Paradoxon, daß ausgerechnet in einem Zeitpunkt, wo im Zusammenhang mit der Friedens- und Umweltschutzdiskussion eine eigentliche allgemeine Hysterie gegenüber bloß *möglichen und indirekten Lebensbedrohungen* um sich greift, das einzelne, hilflose Leben gegenüber *konkreten und direkten Tötungsmaßnahmen* schutzlos bleiben soll.

### **Handlungsunfähigkeit darf nicht Rechtsunfähigkeit bedeuten**

Für den deutschen Grundgesetzkommentator Dürig ist es unter dem Randtitel „Vor- und Nachwirkung der Menschenwürde“ offensichtlich, „daß der zu schützende allgemein menschliche Eigenwert der Würde unabhängig von einer für die Umwelt sichtbaren oder gar angenehmen (körperlichen Behinderung) Realisierung beim konkret existierenden Menschen vorhanden ist“. Das heißt aber auch: Fehlende Handlungs- und Urteilsfähigkeit kann und darf in allen als menschlich und rechtsstaatlich geltenden Rechtsordnungen nicht zur Rechtsunfähigkeit führen; im Gegenteil, der Rechtsschutz bekommt in solchen Fällen gerade bezüglich der fundamentalsten Rechtsgüter wie des menschlichen Lebens seinen eigentlichen Sinn. *Gerade das hilflose menschliche Leben muß doch besonders geschützt werden.* Es wäre zudem paradox, wenn ungeborenes Leben zwar bezüglich seiner Vermögens- und Deliktsrechte Rechtsan-

sprüche besitzt, wie es in praktisch allen europäischen Rechtsordnungen der Fall ist, bezüglich des dies erst ermöglichenden Lebensrechtes hingegen ohne Schutz dastehen würde. Wäre dies aber so, so könnte bei einem ärztlichen Fehler während der Schwangerschaft der tätige Arzt schadensersatzpflichtig werden, obwohl das Leben des Kindes erhalten bleibt, während der weit schwerwiegendere Eingriff in das menschliche Leben rechtlich ohne Folgen bliebe. Von daher sind dann durchaus Situationen denkbar, bei denen es für einen Arzt rechtlich günstiger wäre, wenn ein Kunstfehler möglichst zum Tode der Leibesfrucht führen würde. Dies aber wäre in der Tat für eine „normale“ Rechtsordnung ein unerträglicher und das gesamte Rechtsgefüge in Frage stellender Sachverhalt.

In einer aufklärerisch verabsolutierten Rechtsdoktrin wird nur zu schnell die Rechtsfähigkeit von der Handlungs- und Urteilsfähigkeit abhängig gemacht. Wenn jedoch nur selbstständige, handlungsmächtige und rationaler Einsicht fähige Menschen Subjekte von Rechten und damit auch von Berechtigungen sein können, dann verliert in der Konsequenz nicht nur ungeborenes Leben seinen Rechtsschutz, sondern dann müßten auch *Kleinkinder, Bewußtlose, schwer Betrunkene und vor allem psychisch, geistig und schwer körperlich Behinderte* des Rechtsschutzes verlustig gehen. Diese Argumentation verhalf vielen unmenschlichen Juristen und Medizinern zur Rechtfertigung ihrer Kollaboration bei den Euthanasiemaßnahmen des Dritten Reiches, bei denen weit über hunderttausend behinderte Menschen abgeschlachtet wurden.

Wer die Geltung des Menschenrechts auf Leben und Existenz wegen fehlender Rechtsfähigkeit, Rechtsdurchsetzbarkeit oder mit anderen rechtstechnischen Begriffen einschränken will, der geht davon aus, daß der Kreis derjenigen, welche durch ihre menschliche Natur eigentlich gleich sind und zusammengehören, auseinandergerissen, eingeengt und menschlicher Verfügbarkeit anheimgestellt wird: Die Kriterien menschlichen Lebensschutzes müssen schließlich prinzipiell zur Disposition einer willkürlichen Gesetzgebung stehen.

Einem unbedingten Anspruch eines Rechtes auf Leben vom Moment der Empfängnis an bis zum natürlichen Tode wird der Vorwurf gemacht, eine solche Bestimmung sei ein irrationaler Biologismus und widerspreche einer liberalen Anthropologie und Rechtsordnung, nach der Grundrechte nur im Verhältnis sich frei anerkennender Handlungssubjekte wirksam werden könnten. Diese Argumentation aber richtet sich gegen sich selbst; denn beim menschlichen Lebensschutz kann es in der Tat nur um einen richtig verstandenen Biologismus gehen, nachdem ja schon das griechische Wort *Bios* nichts anderes als Leben besagt. Macht man nun aber gegenüber dem menschlichen Lebensschutz Einschränkungen, seien es solche, welche man in der Person des menschlichen Lebensträgers selbst zu bestimmen versucht (z. B. eugenische Argumentation) oder welche man von außen her heranträgt (z. B. soziale Indikation), so kreierte man im

ersten Falle nichts anderes als eine neue Form von Rassismus bzw. Lebensrechtszugehörigkeit, im letzteren Falle einen Kollektivismus, welcher etwa mit der sozialpsychologischen Argumentation fehlender Mutter-Kind-Beziehung getarnt wird. Mit freiheitlicher Grundhaltung und liberaler Anthropologie hat solches wohl nichts mehr zu tun, auch wenn solche Etiketten von vielen Abtreibungs- und vermehrt auch von Euthanasiebefürwortern für sich vereinnahmt werden.

### **Konsequenzen von Rationalismus und Kollektivismus**

Werden Menschenrechte und mit ihnen auch das Grundrecht auf Leben ausschließlich als Selbstbestimmungs- und Vernunftrecht verstanden, wird beim Lebensrecht nicht vom Verhältnis der Menschen als auch biologischer und leiblicher Artgenossen ausgegangen, dann müssen konsequenterweise nicht nur Ungeborene, sondern eben auch kleine Kinder und Geisteskranke, ja letztlich auch sogenannte „senile“ Menschen von jenen Menschen ausgenommen werden, deren Lebensrecht grundsätzlich und ohne Einschränkung zu schützen ist. Daß solche Schlußfolgerungen nicht nur unter nationalsozialistischen Perversionsbedingungen, wo willkürlich Menschen zu „lebensunwerten Unpersonen“ deklariert wurden, vorkommen, dafür seien im folgenden zwei Beispiele herausgegriffen.

Der schon zitierte Kantianer Julius Ebbinghaus, welcher die Rechtsfähigkeit an die Bedingung knüpft, daß „des Rechts fähige Personen ... zu vernunftbedingten praktischen Entscheidungen imstande“ sein müßten, kommt zum Schluß, daß bei „Fällen pathologisch depersonalisierter Menschen“ zum Beispiel die „Tötung eines mißgeborenen Kindes ... an sich keine rechtswidrige Handlung“ sei<sup>11</sup>). In der Konsequenz der Argumentation müßte dies aber heißen, daß etwa der Säugling als scheinbar vernunft- und willenloses Wesen prinzipiell nicht menschenrechtsfähig ist, und zwar unabhängig von einer etwaig vorhandenen geistigen oder körperlichen Behinderung. Ebbinghaus zieht denn auch konsequent einen entsprechenden Schluß: „Die Rechtsfähigkeit des Säuglings vom Augenblick der Vollendung der Geburt an ist in der Tat bloß durch das bürgerliche Recht, nicht aber wie die des Menschen, sobald er einen Willen zeigt, durch das allgemeine Menschenrecht gefordert“<sup>12</sup>).

Relativiert man das Lebensrecht der Ungeborenen einerseits aus „der Entscheidungsfreiheit der Frau in bezug auf ihre potentielle Mutterrolle“ – als Slogan hieße dies „mein Bauch gehört mir“ –, andererseits aus der „kommunikativen“ und emotionalen „Mutter-Kind-Beziehung“, was dem Slogan vom „Wunschkind“ entspricht, argumentiert man also, wie dies der deutsche Jurist Giselher Rüpke tut<sup>13</sup>), vom „privat-persönlichen, kommunikativen Verhalten“ der Mutter her, so ergeben sich aus dieser gleichsam privat-kollektivistischen Begründungsvariante her im Ergebnis ähnliche Schlußfolgerungen für den Entzug des Lebensrechtes bei dem

ersten Falle nichts anderes als eine neue Form von Rassismus bzw. Lebensrechtszugehörigkeit, im letzteren Falle einen Kollektivismus, welcher etwa mit der sozialpsychologischen Argumentation fehlender Mutter-Kind-Beziehung getarnt wird. Mit freiheitlicher Grundhaltung und liberaler Anthropologie hat solches wohl nichts mehr zu tun, auch wenn solche Etiketten von vielen Abtreibungs- und vermehrt auch von Euthanasiebefürwortern für sich vereinnahmt werden.

### **Konsequenzen von Rationalismus und Kollektivismus**

Werden Menschenrechte und mit ihnen auch das Grundrecht auf Leben ausschließlich als Selbstbestimmungs- und Vernunftrecht verstanden, wird beim Lebensrecht nicht vom Verhältnis der Menschen als auch biologischer und leiblicher Artgenossen ausgegangen, dann müssen konsequenterweise nicht nur Ungeborene, sondern eben auch kleine Kinder und Geistesranke, ja letztlich auch sogenannte „senile“ Menschen von jenen Menschen ausgenommen werden, deren Lebensrecht grundsätzlich und ohne Einschränkung zu schützen ist. Daß solche Schlußfolgerungen nicht nur unter nationalsozialistischen Perversionsbedingungen, wo willkürlich Menschen zu „lebensunwerten Unpersonen“ deklariert wurden, vorkommen, dafür seien im folgenden zwei Beispiele herausgegriffen.

Der schon zitierte Kantianer Julius Ebbinghaus, welcher die Rechtsfähigkeit an die Bedingung knüpft, daß „des Rechts fähige Personen ... zu vernunftbedingten praktischen Entscheidungen imstande“ sein müßten, kommt zum Schluß, daß bei „Fällen pathologisch depersonalisierter Menschen“ zum Beispiel die „Tötung eines mißgeborenen Kindes ... an sich keine rechtswidrige Handlung“ sei<sup>11</sup>). In der Konsequenz der Argumentation müßte dies aber heißen, daß etwa der Säugling als scheinbar vernunft- und willenloses Wesen prinzipiell nicht menschenrechtsfähig ist, und zwar unabhängig von einer etwaig vorhandenen geistigen oder körperlichen Behinderung. Ebbinghaus zieht denn auch konsequent einen entsprechenden Schluß: „Die Rechtsfähigkeit des Säuglings vom Augenblick der Vollendung der Geburt an ist in der Tat bloß durch das bürgerliche Recht, nicht aber wie die des Menschen, sobald er einen Willen zeigt, durch das allgemeine Menschenrecht gefordert“<sup>12</sup>).

Relativiert man das Lebensrecht der Ungeborenen einerseits aus „der Entscheidungsfreiheit der Frau in bezug auf ihre potentielle Mutterrolle“ – als Slogan hieße dies „mein Bauch gehört mir“ –, andererseits aus der „kommunikativen“ und emotionalen „Mutter-Kind-Beziehung“, was dem Slogan vom „Wunschkind“ entspricht, argumentiert man also, wie dies der deutsche Jurist Giselher Rüpke tut<sup>13</sup>), vom „privat-persönlichen, kommunikativen Verhalten“ der Mutter her, so ergeben sich aus dieser gleichsam privat-kollektivistischen Begründungsvariante her im Ergebnis ähnliche Schlußfolgerungen für den Entzug des Lebensrechtes bei dem

Eine Relativierung des Rechtsschutzes menschlichen Lebens tastet also auch die geistigen und geschichtlichen Fundamente des neuzeitlichen Rechtsstaates an und verunmöglicht es, Menschenrechte überhaupt noch grundsätzlich und rechtsstaatlich begründen zu können. Solche Werte aber müssen unabhängig von ihrer schriftlichen Setzung, aber auch unabhängig von der Gewissensentscheidung des einzelnen Bestand haben. Eben weil man Rechtsgüter wie das menschliche Leben nicht der beliebigen Verfügbarkeit staatlicher Setzung, aber auch nicht der selbstherrlichen Bestimmung des Individuums überlassen wollte, hat man sie zu Grundrechten erklärt und teilweise auch positiviert. Diese grundsätzliche Unverfügbarkeit über die wesentlichen Inhalte der Fundamentalgrundrechte erweist sich gerade in der säkularisierten und weltanschauungspluralistischen Moderne von besonderer Wichtigkeit; denn sowohl einzelne sich aufs Gewissen berufende Entscheidungen als auch parlamentarische Mehrheitsbeschlüsse vermögen wichtige Rechtsgüter nicht nur zu sichern, sondern umgekehrt auch zu gefährden. Dies um so mehr, als die allgemeine Übereinstimmung über die moralischen, geschweige denn religiösen Grenzen menschlicher Verfügungsmacht und Änderungsbefugnis in verschiedenen Bereichen mehr und mehr verfällt.

Fundamentale Menschen- und Grundrechte aber sind von ihrer inneren Bestimmung her Rechte, welche der Rechtsstaat und Verfassungsgesetzgeber als außerhalb ihres Zugriffs und damit als grundsätzlich unantastbar anerkennen müssen. Dies aber muß in besonderer Weise – gerade auch vom Grundsatz der Rechtsgleichheit her – vom umfassendsten und der menschlichen Natur inhärentesten Rechtsgut gelten, eben vom menschlichen Leben. Wo auf diesem Gebiet Einschränkungen gemacht werden, da ergeben sich alsbald nicht nur die fürchterlichsten und geschilderten Konsequenzen für das geborene Leben, sondern da wird es auch sinnlos und heuchlerisch, überhaupt noch von der Garantie von Menschenrechten zu sprechen. Die letzte und auch eigentliche Aufgabe von freiheitsstiftenden Grundrechten muß sich doch gerade darin zeigen, daß sie besonders den hilflosen, sich nicht selbst artikulierenden und nach außen durchsetzen könnenden Personen zukommen. Die Gretchenfrage an den Rechtsstaat heißt deshalb heute mehr denn je: Wie hältst du es mit dem Schutz des hilflosen und ohnmächtigen Lebens?

### **Entscheidend ist der Rechts- und Menschenbegriff**

In zwei kurzen Abschnitten soll abschließend auf die Grundproblematik einer subjektiv-rationalistischen Begründung von Menschenrechten und Lebensrecht eingegangen werden.

1. Der im Terminus Menschenrecht enthaltene Begriff *Recht* wird in modernen Rechtsbegründungen oft auf den Gesichtspunkt jener berechtigten Person verkürzt, die aus einer rechtlichen oder sozialen Beziehung

einen selbstgewollten und beanspruchten Nutzen zu ziehen vermag. Spricht man jemandem ein Recht zu, so meint man damit einen darin enthaltenen Vorteil, der sich aus der Handlungsfreiheit ableitet oder aus dem Vermögen, auf die Handlungsfreiheit anderer einzuwirken. Recht wird zur Verfügungsbefugnis und nur noch zur Verfügungsbefugnis. Bei dieser Gleichsetzung von Rechts- mit Handlungsfähigkeit fällt es natürlich schwer, Rechte von urteils- oder handlungsunfähigen Personen anzuerkennen.

Nun müssen aber Menschenrechte, wenn es solche sowohl begrifflich als auch faktisch geben soll, in bezug auf ihren Rechtsgutcharakter und in ihrer Eigenschaft als Schutzprinzipien grundsätzlich und in ihrem Wesenskern *unverfügbar* sein. Weil nun aber in vielen neuzeitlichen Rechtskonzeptionen und Rechtstheorien der Begriff Recht mit Verfügungsbefugnis übersetzt wird, fließt von daher in den Begriff und die Konzeption der Menschenrechte als Rechte ein Inhalt, welcher der Natur und der eigentlichen Bestimmung der Menschenrechte als verfügungsunabhängiger Prinzipien geradezu entgegensteht. Nur eine Begründung von Menschenrechten, welche den Begriff des Rechts auch von seiner objektiven Gerechtigkeitsdimension her sieht – *ius ad iustum* (Recht als das Gerechte) und nicht bloß als *dominium* oder *facultas* (als Verfügungsmacht) –, vermag jenem eben erwähnten Zirkel zu entgehen.

Mit Herbert Lüthy, dem bekannten Historiker, ist jedenfalls zu fragen, ob ein „Katalog von Menschenrechten, der sich in eine Inflation von Bezugsberechtigten aufgelöst hat, als gesellschaftsstiftende Ethik und als Freiheitsbegründung genügt“<sup>15</sup>). Menschenrechte können so bestenfalls noch postuliert, aber nicht mehr wirklich begründet werden. Die Geltung von Menschenrechten hängt gerade auch in ihrem subjektiven Anspruchscharakter daran, daß ihre Begründung nicht selber vom subjektiven und rationalistischen Anspruchsdenken ausgeht, sondern von einer objektiven Gerechtigkeitsdimension her.

2. Der im Terminus Menschenrecht enthaltene Begriff *Mensch* bzw. die damit zusammenhängende Menschenwürde ist in der neuzeitlichen Anthropologie öfters in übertriebener Weise auf die Selbständigkeits-, Freiheits-, Handlungs- und Rationalitätsdimension verkürzt worden. Wird der Mensch und der Begriff der Person, etwa in der philosophischen Nachfolge Kants, nur noch als sittlich autonom handelndes Vernunftwesen definiert, reduziert sich menschliche Würde auf Freiheitsfähigkeit und Autonomie, so ist nicht mehr zu begründen, warum nicht nur ungeborene Kinder, sondern auch Schwerverbrecher, Geistesranke, Kleinkinder oder hilflose Greise Menschen- und Personenqualität und damit auch einen entsprechenden Anspruch auf Menschenrechtsschutz haben. Mit Walter Leisner, dem deutschen Staatsrechtler und konsequenten Verteidiger menschlichen Lebens- und Existenzrechtes, ist festzuhalten, daß Menschenwürde zwar auch Freiheit, aber doch auch *mehr als Freiheit* ist:

„Würde behält der Mensch auch in Ketten. Würde hat er im Mutterleibe bereits, im Sarg noch immer, wo alle Freiheit aufhört. Denn die Würde des Menschen *ist*, sie handelt nicht, sie existiert auch dann, wenn sich die Freiheit in geistiger Umnachtung selbst aufhebt“<sup>16</sup>). Der Begriff der menschlichen Person und ihrer Rechte darf nicht mit einem auch wie immer gearteten Begriff und Vorstellungsgebilde einer entwickelten Persönlichkeit verwechselt und daraus abgeleitet werden. Verschiedene Äußerungen und Entwicklungsstufen menschlichen Seins dürfen nicht voneinander abgekoppelt werden, so daß etwa dem ungeborenen Leben die Personenqualität abgesprochen oder, wie es Ebbinghaus tut, bei Geisteskranken von „depersonalisierten“ Existenzen die Rede ist. Ein außerordentlich gefährlicher Zug des neuzeitlichen Personalismus ist sein Psychologismus und vor allem auch sein Aktualismus; als eine ihrer Varianten entpuppte sich die nationalsozialistische Anthropologie mit ihren Begriffen vom „lebensunwerten Leben“ und den „Ballastexistenzen“. Aber auch, wenn in der Tradition von Descartes (*cogito ergo sum*), Kant und ihnen folgend im Ichbewußtsein das eigentliche Wesen und auch der Rechtsanspruch der menschlichen Person gesehen wird, so wie andererseits ein Mensch nur dann als ein Mensch und eine Person im Vollsinn des Wortes angesehen wird, wenn er zu seinen das Personsein äußerlich auszeichnenden Akten befähigt ist, dann fallen sein Selbstzweck, seine Unantastbarkeit, sein Recht auf Dasein dahin; und solches gilt dann in der Konsequenz nicht nur für Ungeborene. Nur die klassische boethianisch-thomistische Definitionstradition, in der die menschliche Person und ihre Vernunftnatur nicht einfach identifiziert werden, sondern auch das bloße individuelle und unauswechselbare Sein und Existieren der menschlichen Substanz die Grundlage der menschlichen Person ausmacht, trifft und erfäßt den ganzen Menschen als Person: *Die Person ist eine Einzelsubstanz mit vernunftbegabter Natur*. Dies besagt, daß der Mensch eben auch Mensch und Person in seiner organischen Substanz ist, er ist Person auch in seiner *individualisierten Leiblichkeit*. Die den Menschen auszeichnende Vernunftbegabung ist zweitens auch nicht von ihrer aktuellen oder gar sichtbaren Ausübung abhängig: Sie ist seinsmäßiger, nicht psychologischer Natur. Romano Guardini hat dies schon bald nach dem Zweiten Weltkrieg sowohl unter dem Eindruck der Perversionen im Nationalsozialismus als auch im Hinblick der Abtreibungsfrage klargestellt: Person „ist nicht psychologischer, sondern existentieller Natur. Grundsätzlich hängt sie weder am Alter noch am körperlich-seelischen Zustand noch an der Begabung, sondern an der geistigen Seele, die jedem Menschen eignet. Die Personalität kann unbewußt sein, wie beim Schlafenden; trotzdem ist sie da und muß geachtet werden. Sie kann unentfaltet sein, wie beim Kind; trotzdem beansprucht sie bereits den sittlichen Schutz. Es ist sogar möglich, daß sie überhaupt nicht in den Akt tritt, weil die physisch-psychischen Voraussetzungen dafür fehlen, wie beim Geisteskranken oder

Idioten; dadurch aber unterscheidet sich der gesittete Mensch vom Barbaren, daß er sie auch in dieser Verhüllung achtet. So kann sie auch verborgen sein wie beim Embryo, ist aber in ihm bereits angelegt und hat ihr Recht<sup>17)</sup>.

Von einer rein aufklärerisch-subjektivistisch-rationalistisch geprägten Geisteshaltung her sind Menschenrechte im einzelnen zwar noch postulierbar, aber nicht mehr umfassend begründbar. Anders gesagt: *Die Bedingungen und Begründungen für den Bestand liberaler Menschenrechte können und dürfen selber nicht Produkte der Aufklärung sein.*

Vielleicht hat auch deshalb in einem tieferen und überrechtlichen Sinne Novalis nicht so unrecht, wenn er vor bald 200 Jahren sagte: „Wenig Menschen sind Menschen, daher die Menschenrechte äußerst unschicklich als wirklich vorhanden aufgestellt werden. *Seid Menschen, so werden auch die Menschenrechte von selbst zufallen.*“

## Anmerkungen

- 1) BVerGE Bd. 39, S. 1 ff.
- 2) Lothar Gruchmann, Euthanasie und Justiz im 3. Reich. Vierteljahreshefte für deutsche Zeitgeschichte. Jg. 1972, S. 233 ff.
- 3) Julius Ebbinghaus, Die Strafen für Tötung eines Menschen nach Prinzipien einer Rechtsphilosophie der Freiheit. Bonn 1968, S. 55.
- 4) Ernst von Hippel, Das Kreuz der Wahrheit und die Rechtswissenschaft. Meisenheim am Glan 1973, S. 155 f.
- 5) Hans Kelsen, Justice et droit naturel. In: Annales de philosophie politique. Nr. 59, S. 122.
- 6) Hans Kelsen, Reine Rechtslehre. 2. Aufl. Wien 1960, S. 42.
- 7) Hans Kelsen, Soziologischer und juristischer Staatsbegriff. 2. Aufl. Tübingen 1928, S. 233.
- 8) Thomas von Aquin, Summa Theologica. I, II qu. 2, art. 4, ad 1.
- 9) Gustav Radbruch, Der Mensch im Recht. Göttingen 1957, S. 106 f.
- 10) Zitiert aus: Gerd Klaus Kaltenbrunner, Hrsg. Herderbücherei Initiative, Band 50. Freiburg 1982, S. 11.
- 11) Julius Ebbinghaus, a. a. O., S. 54.
- 12) Julius Ebbinghaus. In: Kant-Studien. Band 49, S. 45.
- 13) Giselher Rüpke. In: Zeitschrift für Rechtspolitik. Jg. 1974, S. 73 ff.
- 14) Robert Spaemann, Zur Kritik der politischen Utopie. Stuttgart 1977, S. 198.
- 15) Herbert Lüthy, Tugend und Menschenrechte. Basel 1974, S. 60.
- 16) Walter Leisner (Hrsg.), Staatsethik. Köln – Bonn 1977, S. 83.
- 17) Romano Guardini, Sorge um den Menschen. 2. Aufl. Würzburg 1963, S. 170.

## Zur Person des Verfassers

Dr. phil., lic. iur. Daniel Rhonheimer. Wiss. Assistent am Philosophischen Seminar der Universität Zürich.